



Diskussionsforum Teilhabe und Prävention

Herausgegeben von:

Dr. Alexander Gagel & **Dr. Hans-Martin Schian**

in Kooperation mit:

Prof. Dr. Wolfhard Kohte
Martin-Luther-Universität
Halle-Wittenberg

Prof. Dr. Ulrich Preis
Institut für Deutsches und Europäisches
Sozialrecht, Universität zu
Köln

Prof. Dr. Felix Welti
Hochschule Neubrandenburg

Dezember 2009

Forum A

Leistungen zur Teilhabe und Prävention
– Diskussionsbeitrag Nr. 18/2009 –

Verpflichtung zu umfassender Prüfung aller denkbaren Rechtsgrundlagen bei Anträgen auf Leistungen zur Teilhabe (§ 14 SGB IX)

Teil II

Prüfung der rechtlichen Möglichkeiten am Beispiel eines Antrags auf Finanzierung eines Leitsystems für einen Blinden

von Dr. Alexander Gagel

Im Anschluss an den Beitrag A 17-2009 in diesem Forum wird hier das Urteil des BSG vom 25.06.2009 – B 3 KR 4/08 R in materiell rechtlicher Hinsicht untersucht. Der Senat hatte sich hier inhaltlich mit der Frage zu befassen, ob ein GPS Leitsystem für Blinde als Leistung zur medizinischen Rehabilitation geboten ist oder als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben oder Leistung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu gewähren ist. Dies gab Anlass festzustellen, inwieweit der Leistungsträger sich auf die Prüfung und Gewährung der im Hilfsmittelverzeichnis genannten Hilfsmittel beschränken darf. Das BSG hat hier dargelegt, dass im Rahmen einer umfassenden Prüfung aller Rechtsgrundlagen der Anspruch auf ein GPS System sowohl als Leistung zur medizinischen Rehabilitation, als auch als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben oder zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft in Betracht kommen kann.

Wesentliche Aussagen

- 1. Hilfsmittelverzeichnis und Pflegehilfsmittelverzeichnis stellen lediglich eine Orientierungs- und Auslegungshilfe dar. Sie sind nicht als Positivliste anzusehen, nach welcher die Rechte der Betroffenen auf hierin genannte Hilfsmittel beschränkt werden dürften.**

2. **Ein GPS System ist kein Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens.**
3. **Eine Erbringungspflicht nach § 33 Abs. 1 Satz 1 SGB IX besteht nur insoweit, als dies zur Erfüllung eines Basisausgleichs erforderlich ist.**

Dr. Alexander Gagel

Anja Hillmann-Stadtfeld

Dr. Hans Martin Schian

I. Der Fall

Der Kläger (geb. 1964) ist **von Geburt an blind**. Er ist als selbständiger Klavierstimmer tätig. Von der Rentenversicherung wird er mit einem Kfz versorgt, das von einem vom Integrationsamt finanzierten Arbeitsassistenten gefahren wird. Von der beklagten Krankenkasse ist er mit einem Blindenführhund und einem Blindenlangstock versorgt worden. Ende 2003 beantragte er bei der Beklagten zusätzlich die Versorgung mit einem „**Trekker Leitsystem für Blinde und Sehbehinderte**“ (**GPS-System**), weil dies ermögliche, sich im privaten Umfeld besser zurecht zu finden.

Die **Beklagte lehnte dies ab** mit dem Hinweis, dass das beantragte System nicht im Hilfsmittelverzeichnis der gesetzlichen Krankenversicherung aufgeführt sei und der Versicherte außerdem ausreichend versorgt sei (Bescheid vom 27.1.2004). Widerspruch, Klage und Berufung blieben ohne Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) hat ausgeführt, die Beklagte schulde, da es hier nicht um unmittelbaren Behinderungsausgleich (z.B. Körperersatzstücke) gehe, nur einen Basisausgleich. Dazu gehöre nicht ein noch komfortableres Zurechtfinden oder das Erschließen eines Fortbewegungsfreiraums außerhalb des Nahbereichs.

Der Kläger sieht weiterhin in der Nutzung des GPS-Systems eine notwendige Erleichterung der Orientierung.

II. Die Entscheidung

Das BSG hat die Revision zurückgewiesen.

Es hat zunächst in einem einleitenden Absatz auf die **Notwendigkeit umfassender Prüfung** aller sozialrechtlichen Möglichkeiten bei Anträgen auf Leistungen zur Teilhabe hingewiesen (§ 14 Abs.1-3 SGB IX). Das BSG schreibt deshalb auch als Programm des Urteils fest, dass der Antrag auch unter dem Gesichtspunkt „Leistungen zur **Teilhabe am Arbeitsleben**“ und „Leistungen zur **Teilhabe in der Gemeinschaft**“ unabhängig davon zu untersuchen sei, dass hierfür grundsätzlich andere Träger zuständig sind. Denn es könnten blinde und sehbehinderte Menschen mit einem GPS-System als Leistung zur Teilhabe iS von § 4 Abs. 1, 31 Abs.1 SGB IX zu versorgen sein, wenn dies zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben oder zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft im Einzelfall erforderlich

sei. Diesen Teil des Urteils haben wir in dem vorangegangenen Beitrag A 17-2009 erläutert. Hier soll es nun um die materielle Frage gehen, d.h. darum, ob der Kläger die zusätzliche Erbringung eines GPS-Systems verlangen kann.

Das BSG prüft zunächst, ob die Erbringung des GPS-Leitsystems als **Leistung zur medizinischen Rehabilitation** geboten ist. Dies wird verneint.

Dabei verwirft der Senat allerdings das Argument der Beklagten, diese Leistung sei ausgeschlossen, weil das GPS-System nicht im **Hilfsmittelverzeichnis** der gesetzlichen Krankenversicherung enthalten sei. Das Hilfsmittelverzeichnis stelle lediglich eine unverbindliche Orientierungs- und Auslegungshilfe dar; sie enthalte keine die Ansprüche der Versicherten im Sinne einer „Positivliste“ beschränkende Regelung. (Hinweis auf ständige Rechtsprechung). Das Gleiche gelte für das **Pflegehilfsmittelverzeichnis** nach § 78 Abs.2 SGB XI.

Das BSG verwirft auch die Ansicht der Beklagten, bei dem GPS-System handele es sich um einen **Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens**, der als Leistung der GKV ausgeschlossen sei (§§ 33 Abs.1 Satz1 SGB V i.V.m. § 31 Abs. 1 Nr.3 SGB IX). Daran ändere sich auch nichts, wenn das Hilfsmittel aus Komponenten zusammengesetzt sei die für sich allein allgemeine Gebrauchsgegenstände seien (z.B. Lautsprecher).

Das BSG folgt der Beklagten aber darin, dass die Voraussetzungen einer Erbringungspflicht nach **§ 33 Abs. 1 Satz 1 SGB V** nicht gegeben seien, weil der Kläger ausreichend versorgt sei. Es handele sich bei diesem System nicht um einen unmittelbaren Ersatz ausgefallener Funktionen (wie z.B. Körperersatzstücke) sondern um einen mittelbaren Ausgleich von Behinderungsfolgen. Insoweit bestehe nach ständiger Rechtsprechung nur **Anspruch auf einen Basisausgleich**. Es müsse nur sicher gestellt werden, dass sich der Kläger in der Wohnung und im Nahbereich um die Wohnung, die ein Gesunder üblicherweise zu Fuß erreiche, zumutbar orientieren könne. Das sei, da der Kläger seit Geburt an Blindheit gewöhnt ist und sich in vertrauter Umgebung bewege, durch die vorhandenen Hilfsmittel gesichert. Wesentliche darüber hinausgehende Vorteile bei zusätzlichem Einsatz des GPS-Systems seien nicht ersichtlich.

Die begehrte Leistung sei allerdings auch als **Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben** vorstellbar. Die für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zuständigen Träger seien verpflichtet, Kosten für Hilfsmittel zu übernehmen, wenn diese wegen Art und Schwere der Behinderung zur Berufsausübung, zur Teilnahme an einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben oder zur Erhöhung der Sicherheit auf dem Weg zum Arbeitsplatz erforderlich seien (§ 33 Abs.8 Satz 1 Nr. 4 SGB IX)

Ein Anspruch des Klägers auf dieser Grundlage scheitere jedoch daran, dass er selbst erklärt habe, die Blindheit sei auf beruflichem Gebiet ausreichend ausgeglichen.

Das BSG hat ferner entschieden, dass auch eine Erbringung der beantragten Leistung als Leistung zur **Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft** denkbar sei; die insoweit zuständigen Träger seien verpflichtet, den behinderten Menschen mit Hilfsmitteln zu versorgen, wenn sie i. S. von § 55 Abs. 1 SGB IX die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen oder sichern oder ihn möglichst unabhängig von Pflege machen. Insbesondere könne eine Leistungspflicht des Sozialhilfeträgers in Betracht kommen.

Auch diese Rechtsgrundlage helfe dem Kläger allerdings nicht zum Erfolg; denn der Kläger habe keine konkret fassbaren Anlässe aufgezeigt, die einen nicht auf Einzelfälle beschränkten Bedarf für die Sicherung seiner Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft durch ein GPS-System verdeutlicht und Anlass gegeben hätten, die Sache zu weiteren Ermittlungen an das LSG zurück zu verweisen.

III. Würdigung/ Kritik

Das Urteil bewegt sich im Rahmen der bisherigen Rechtsprechung und verweist auf diese. Ihm ist im Grundsatz zuzustimmen. Bedeutsam sind die Aussagen zu den Folgen von § 14 SGB IX (siehe dazu Beitrag A 17-2009 in diesem Forum) und die sorgfältige Durchprüfung aller in Betracht kommenden Rechtsgrundlagen.

Bedauerlich ist, dass offenbar die Stellungnahmen der Beteiligten und die Feststellungen des LSG so wenig plastisch waren, dass man den sachlichen Hintergrund der Entscheidung nicht nachvollziehen kann. Es ist nicht ersichtlich, wie das GPS-System funktioniert und welche Vorteile es dem Kläger im Einzelnen bietet oder welchen besonderen Schwierigkeiten mit diesem System begegnet werden soll. Es ist auch nicht aufgeführt, welche besonderen Adressen der Kläger mit diesem System erreichen will. Dadurch wird es unmöglich aus diesem Urteil Hinweise zur Konkretisierung des „Basisausgleichs“ zu entnehmen.

Ihre Meinung zu diesem Diskussionsbeitrag ist von großem Interesse für uns. Wir freuen uns auf Ihren Beitrag.
